

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung
und Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung und
Kommunaler Außendienst
Stabsstelle Abteilung KVR-I/3
KVR-I/301

Anlage 1 b (A 1b)

Geplante Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches der Alkoholverbotsverordnung (AVV)

Eine Bewertung, inwieweit eine Ausweitung der Alkoholverbotsverordnung über den derzeitigen örtlichen Geltungsbereich hinaus zweckmäßig bzw. notwendig erscheint, soll durch die Abteilung KVR-I/3 anhand der durch den Kommunalen Außendienst im Umgriffsbereich getroffenen Maßnahmen vorgenommen werden, um fundiert Aussagen treffen zu können, ob und wo ein entsprechendes Verbot geeignet sein kann, Ordnungsstörungen zu reduzieren.

Der Einschätzung zu Grunde liegt eine Auswertung und Bewertung der durch den KAD im Bereich der Dachauer Str. 3, 4, 5, 6 und 7 sowie in der Hirtenstraße veranlassten Maßnahmen. Diese Örtlichkeiten liegen bisher außerhalb sowohl der AVV also auch der ACVV, gleichwohl im unmittelbaren Umfeld der Geltungsbereiche der beiden Verordnungen.

Die Vergleichszeiträume wurden jeweils festgelegt vom 01.01. bis 31.10. eines Jahres, weil dabei sowohl für 2024 als auch 2025 vollständige Daten vorliegen. Zudem wurde Anfang November 2025 die Umgestaltung des Umfelds der Korbinian-Küche begonnen, unter anderem durch Versetzen der Essensausgabe, dem Abbau einer mobilen Toilette sowie einer Baustelle zur Aufstellung einer dauerhaften festen Toilettenanlage. Der Aufenthalt in diesem Bereich war daher seitdem durch reduzierten Platz eingeschränkt und durch laufenden Betrieb der Baustelle unattraktiv, weshalb eine Verzerrung der Daten durch Festlegung des Zeitraums bewusst ausgeschlossen werden soll.

Zur Bewertung der Sicherheitssituation in der Dachauer Straße wurden alle Maßnahmen in die Auswertung einbezogen, die im Bereich der **Dachauer Straße 3 bis 7** durch den KAD getroffen werden mussten. 2024 war der KAD dazu 264 mal aktiv, 2025 im genannten Zeitraum 362 mal. Die **Zahl der zutreffenden Maßnahmen nahm** damit seit Gelten der ACVV im unmittelbar angrenzenden Bereich **um 36,7 % zu**.

Eine Vielzahl der Maßnahmen betraf den unberechtigten Aufenthalt von Personen im Tramwarthäuschen auf Höhe der Dachauer Straße 6. Auch 2024 wurden hierzu bereits die häufigsten Maßnahmen veranlasst. Einen im Jahresvergleich höheren Anstieg zeigen jedoch Daten zu Anlässen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen und Personengruppen seit Anfang 2025 verstärkt auftreten: So musste der KAD bis Ende Oktober 2025 11 Streitigkeiten schlichten (+ 83%), tw. unter Hinzuziehen der Polizei wg. körperlicher Auseinandersetzungen, 13 Belästigungen der Allgemeinheit feststellen (+ 62 %) sowie 64 Hilfeleistungen durchführen. Entsprechende Maßnahmen, wie die Feststellung der Vitalfunktionen oder die Alarmierung eines Rettungswagens, nahmen im Vergleich zu 2024 um 164 % zu. Ebenfalls erheblich mehr Maßnahmen durch den KAD waren 2025 in der Dachauer Straße wegen öffentlichen Urinierens erforderlich. Hier wurden bis 31.10.25 27 Feststellungen durch den KAD getroffen, ein Plus von 200 %.

Die Zahlen lassen darauf deuten, dass sich **im Vergleich zum Vorjahr** mehr Menschen im genannten Bereich aufhalten bzw. **mehr Störungen** von Personen, die sich **im Bereich der Dachauer Straße 3 – 7** aufhalten, ausgehen. Sieht man vom nicht bestimmungsgemäßen Aufenthalt von Personen(-gruppen) im Tramwartehäuschen auf Höhe Dachauer Straße 6 ab, zeigen sich im Vergleich der beiden Jahre Zunahmen auch bei anderen sich auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung auswirkenden Störungsformen, also auch Belästigungen durch Lärm (von 8 auf 10 Maßnahmen) und sonstigen Belästigungen der Allgemeinheit (von 8 auf 13 Maßnahmen) im Bereich der Dachauer Straße 3 - 7.

Nach dieser datenunterstützten Bewertung der Abteilung KVR-I/3 kommt es im Bereich der Dachauer Straße 3 bis 7 nach Inkrafttreten der ACVV im Alten Botanischen Garten und seinem unmittelbaren Umgriff zu einer Zunahme der Ordnungsstörungen in der Dachauer Straße. Viele davon stehen mittelbar (z.B. Entstehen von Streitigkeiten und Auseinandersetzungen, öffentliches Urinieren) oder unmittelbar (Aufenthalt im Wartebereich der Tram zum witterungsgeschützten Alkoholverzehr) mit dem Konsum von Alkohol in Zusammenhang. Eine Ausweitung der AVV um den Bereich der Dachauer Straße 3 bis 7 könnte hier ansetzend an der Ursache entgegenwirken bzw. eindeutige und vor Ort auch transparente und nachvollziehbare Ahndungsmöglichkeiten schaffen. Eine Ausweitung der AVV sollte sich daher nach unserer Einschätzung auch auf die östliche Gehwegseite der Dachauer Straße (Hausnummern 3, 5 und 7) erstrecken.

Dem Standort des Begegnungszentrum D3 der Caritas in der Dachauer Straße 3 und damit dem Umgriff einer Erweiterung eines Alkoholverbots kann aus Sicht der Abteilung KVR-I/3 grundsätzlich durch das vom D3 selbst befürwortete Mitführverbot in diesem Bereich begegnet werden. Auf die Stellungnahme des Begegnungszentrum vom 16.12.25 wird dazu verwiesen.

Um in diesem Zuge eine unmittelbar anschließende Örtlichkeit situationsgerecht gleich zu behandeln und nicht eine kleine regelfreie Ausweichfläche zu schaffen, regt die Abteilung KVR-I/3 an, gleichfalls auch die Hirtenstraße bis einschließlich Höhe Hausnummer 4 / Kreuzung Lämmerstraße in eine Ausweitung der Alkoholverbotsverordnung einzubeziehen, wenn der Verbotsbereich künftig die Dachauer Straße 3 – 7 umfassen sollte.

Im sehr überschaubaren Bereich der **Hirtenstraße** musste der KAD 2024 (01.01. – 31.10.24) 70 mal tätig werden. Im gleichen Zeitraum 2025 ergriff der KAD 91 Maßnahmen, auch hier kam es damit offensichtlich zu einer **Zunahme** des Aufenthalts von Personen bzw. von ihnen ausgehender **Störungen (+ 30 %)**. Festzustellen war auch hier die Zunahme von in Verbindung mit Alkohol vermehrt auftretenden Störungen wie verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen, bei denen der KAD 2025 6 mal weitere Maßnahmen einleiten musste, 2024 handelte es sich nur um einen vergleichbaren Vorfall. Auch beim öffentlichen Urinieren ist im Bereich der Hirtenstraße ein erheblicher Zuwachs von Feststellungen zu konstatieren. 2024 kam es hierzu 6 mal zu Maßnahmen des KAD, 2025 im Zeitraum 01.01. – 31.10.25 musste er hingegen bereits 28 mal einschreiten.

Um zu vermeiden, dass sich entsprechende Störungstendenzen dort verfestigen oder durch Verlagerung von Personenkreisen vom Bereich der Dachauer Straße sogar ausweiten, sollte sich nach Dafürhalten der Abteilung KVR-I/3 ein **Alkoholverbot auch bis** zum Beginn der Lämmerstraße in der **Hirtenstraße anschließen**.

Es bestehen keine Erkenntnisse, nach denen zum zeitlichen Geltungsbereich von den diesbzgl. Festlegungen des bisherigen Umfangs der AVV abgewichen werden sollte. Vielmehr trägt aus Sicht der Abteilung KVR-I/3 auch hier eine einheitliche Regelung sowohl dazu bei, dass die Verordnung konsequent überwacht werden kann, als auch ihren Regelungsgehalt gegenüber Störer*innen nachvollziehbar und im Sinne der intendierten Verhaltensänderung verdeutlichen zu können.